

## Hinweise für Hundehalter\*

Seit dem 01.07.2011 gilt in Niedersachsen das neugefasste Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG).

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind (vgl. § 1 NHundG). Gemäß § 2 NHundG sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Bei einem Hinweis darauf, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat, ist die zuständige Fachbehörde zur Prüfung verpflichtet, ob von dem Tier eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht (§ 7 Abs. 1 NHundG). Diese Aufgaben des NHundG werden beim Landkreis Peine vom Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung wahrgenommen.

Hunde dürfen, auch wenn sie keine übersteigerte Aggressivität zeigen, keine Gefährdung für Menschen und Tiere darstellen. Beispielsweise dürfen Hunde nicht an fremden Personen, insbesondere nicht an Kindern, hochspringen, hinter diesen herlaufen, sie beschnüffeln etc. Neben einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit kann dies auch zu einer psychischen Beeinträchtigung führen und damit den Straftatbestand einer Körperverletzung erfüllen.

Ohnehin entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Braunschweig, dass zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit in Form der Individualgüter des Einzelnen auch die freie Willensbestimmung eines Hundehalters darüber gehört, ob der eigene angeleinte Hund von anderen nicht angeleiteten Hunden angesprungen werden darf. Will der Hundehalter dies nicht und fühlt er sich durch den fremden Hund, dessen Halter diesen nicht zurückrufen kann oder will, eingeschüchtert oder bedroht, stellt bereits dies einen Eingriff in ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dar (VG Braunschweig, Beschlüsse vom 26.04.2012, 5 B 49/12, und vom 08.02.2016, 5 B 3/16).

Die unterschiedliche Interessenlage der Hundehalter einerseits – in dem Bemühen, ihre Tiere möglichst artgerecht halten zu wollen – und deren Mitmenschen andererseits mit ihren ernstzunehmenden und berechtigten Ängsten vor freilaufenden Hunden und ihren durch das NHundG eingeräumten Rechten, von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen durch Hundehaltungen verschont zu bleiben, erfordert ein hohes Maß an Rücksichtnahme durch Hundehalter und Hundeführer.

Vor diesem Hintergrund möchte ich an Ihr Verantwortungsbewusstsein appellieren und zusammenfassend nachdrücklich an Ihre Pflichten als Hundehalter erinnern:

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass Menschen oder andere Tiere nicht gefährdet werden. Dazu gehört z. B. sicherzustellen, dass

1. der Hundehalter bzw. der Hundeführer – unabhängig von der Größe und Rasse seines Hundes – aggressives Verhalten seines Tieres in Form von Drohfixierung, aggressivem Verbellen oder Unterschreitung der Individualdistanz unterbindet. Im Konfliktfall können durch eine derartige Provokation nicht aggressive Hunde Dritter zu aggressiver Verhalten veranlasst werden.
2. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten verhüten, dass ihr Hund unbeaufsichtigt herumläuft und Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt. Das Beschnüffeln fremder Personen oder Hunde durch den eigenen Hund ist zu verhindern.

3. der eigene Hund niemals ohne Aufsicht gelassen wird. Die Aufsichtspflicht für Tiere gilt selbstverständlich auch auf einem eigenen Grundstück. Pflicht des Hundehalters ist es gerade auch zu verhindern, dass der Hund sich unerlaubt vom Grundstück entfernt.
4. Hunde sich nicht ohne Aufsicht und auch nicht unangeleint auf Kinderspielplätzen, Sportplätzen, öffentlichen Flächen, fremden Privatgrundstücken u. w. m. aufzuhalten haben. Entsprechende Ortsrechte (gemeindliche Satzungen bzw. Verordnungen, Verbotsschilder) sind zu beachten.

Hunde sollten nur von Personen geführt werden, die körperlich in der Lage sind, auf das Tier einzuwirken. Dazu zählt z. B. dass der Hundeführer mindestens doppelt so schwer sein sollte, wie der von ihm geführte Hund.

**\*Hinweis:** Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.